



Datum: 18.12.2019 Nr.: 60

**Inhaltsverzeichnis**

	<u>Seite</u>
<b><u>Senat:</u></b>	
Satzung zur Umsetzung der Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den Hochschulen in staatlicher Verantwortung in Niedersachsen	1397
<b><u>Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:</u></b>	
Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Forest and Ecosystem Sciences“	1404
Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Forest and Ecosystem Sciences“	1404
<b><u>Fakultät für Agrarwissenschaften:</u></b>	
Einführung des Studienangebots „Zertifikate im Agribusiness“	1415
Prüfungs- und Studienordnung für das Studienangebot „Zertifikate im Agribusiness“	1416
Erste Änderung der Ordnung über die Erhebung von Gebühren für den weiterbildenden Master-Studiengang „Agribusiness“ (MBA)	1426

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

**Senat:**

Der Senat der Georg-August-Universität Göttingen hat am 11.12.2019 die Satzung zur Umsetzung der Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den Hochschulen in staatlicher Verantwortung in Niedersachsen beschlossen (§§ 20 Abs. 2 Sätze 2 und 5, Abs. 3 Satz 2, 29 Abs. 5 Satz 1, 33 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den Hochschulen in staatlicher Verantwortung in Niedersachsen (Hochschulzulassungsverordnung; HZVO) vom 12. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 375), §§ 4 Abs. 5 Satz 1, 10 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2019 (Nds. GVBl. S.333), § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S.261)).

**Satzung der Georg-August-Universität Göttingen  
zur Umsetzung der Verordnung über die Hochschulzulassung und das  
Anmeldeverfahren an den Hochschulen in staatlicher Verantwortung in Niedersachsen**

**Artikel 1**

Die Ordnung über allgemeine Bestimmungen für die Durchführung von Auswahlverfahren für grundständige Studiengänge mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen (Allgemeine Zulassungsordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 24/2014 S. 741), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 21.06.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 31/2017 S. 753), wird wie folgt geändert.

1. § 2 wird wie folgt geändert.

a. In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „im Sinne des § 5 a Hochschul-Vergabeverordnung“ gestrichen.

b. Absatz 3 Buchstabe f) wird wie folgt neu gefasst:

„f) gegebenenfalls Nachweise über eine Dienstzeit im Sinne der §§ 17, 31 Hochschulzulassungsverordnung;“

2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird der Ausdruck „§ 7 Hochschul-VergabeVO“ durch den Ausdruck „§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Hochschulzulassungsverordnung“ ersetzt.

## Artikel 2

Die Ordnung über das Auswahlverfahren in dem Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang der Georg-August-Universität Göttingen in den Teilstudiengängen mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.11.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 59/2015 S. 1816), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 22.05.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 31/2019 S. 562), wird wie folgt geändert.

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „<sup>1</sup>Die Georg-August-Universität Göttingen (Universität) vergibt in dem Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang in den in Anlage 2 aufgeführten Teilstudiengängen 90 vom Hundert der Zahl der nach Abzug der Sonderquoten nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Hochschulzulassungsverordnung verbleibenden Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens.“

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht unter die Sonderquoten nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 3 und 4 Hochschulzulassungsverordnung fällt.“

3. In § 3 Buchstabe f) wird der Ausdruck „§ 13 Hochschul-Vergabeverordnung“ durch den Ausdruck „§ 30 Hochschulzulassungsverordnung“ ersetzt.

## Artikel 3

Die Ordnung über das Auswahlverfahren in dem Studiengang Rechtswissenschaften (Erste Prüfung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.11.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 59/2015 S. 1796) wird wie folgt geändert.

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „<sup>1</sup>Die Georg-August-Universität Göttingen (Universität) vergibt im Studiengang Rechtswissenschaften (Erste Prüfung) 90 vom Hundert der Zahl der nach Abzug der Sonderquoten nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Hochschulzulassungsverordnung verbleibenden Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens.“

**2.** § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht unter die Sonderquoten nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 3 und 4 Hochschulzulassungsverordnung fällt.“

**3.** In § 3 Buchstabe f) wird der Ausdruck „§ 13 Hochschul-Vergabeverordnung“ durch den Ausdruck „§ 30 Hochschulzulassungsverordnung“ ersetzt.

#### **Artikel 4**

Die Ordnung über das Auswahlverfahren in Bachelor-Studiengängen der Fakultät für Mathematik und Informatik in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.04.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 15/2018 S. 192) wird wie folgt geändert.

**1.** § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „<sup>1</sup>Die Georg-August-Universität Göttingen (Universität) vergibt

- a) in dem Bachelor-Studiengang „Angewandte Data Science“ und
- b) in dem Bachelor-Studiengang „Mathematical Data Science“

jeweils 90 vom Hundert der Zahl der nach Abzug der Sonderquoten nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Hochschulzulassungsverordnung verbleibenden Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens.“

**2.** § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht unter die Sonderquoten nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 3 und 4 Hochschulzulassungsverordnung fällt.“

**3.** In § 3 Buchstabe f) wird der Ausdruck „§ 13 Hochschul-Vergabeverordnung“ durch den Ausdruck „§ 30 Hochschulzulassungsverordnung“ ersetzt.

#### **Artikel 5**

Die Ordnung über das Auswahlverfahren in Bachelor-Studiengängen der Fakultät für Biologie und Psychologie in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.02.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 7/2016 S. 153) wird wie folgt geändert.

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „<sup>1</sup>Die Georg-August-Universität Göttingen (Universität) vergibt

- a) in dem Bachelor-Studiengang „Biochemie“,
- b) in dem Bachelor-Studiengang „Biologie“,
- c) in dem Bachelor-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“ und
- d) in dem Bachelor-Studiengang „Psychologie“

jeweils 90 vom Hundert der Zahl der nach Abzug der Sonderquoten nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Hochschulzulassungsverordnung verbleibenden Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens.“

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht unter die Sonderquoten nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 3 und 4 Hochschulzulassungsverordnung fällt.“

3. In § 3 Buchstabe f) wird der Ausdruck „§ 13 Hochschul-Vergabeverordnung“ durch den Ausdruck „§ 30 Hochschulzulassungsverordnung“ ersetzt.

## **Artikel 6**

Die Ordnung über das Auswahlverfahren Bachelor-Studiengängen der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.11.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 59/2015 S. 1801) wird wie folgt geändert.

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „<sup>1</sup>Die Georg-August-Universität Göttingen (Universität) vergibt

- a) in dem Bachelor-Studiengang „Geographie“, und
- b) in dem Bachelor-Studiengang „Ökosystemmanagement“

jeweils 90 vom Hundert der Zahl der nach Abzug der Sonderquoten nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Hochschulzulassungsverordnung verbleibenden Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens.“

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht unter die Sonderquoten nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 3 und 4 Hochschulzulassungsverordnung fällt.“

3. In § 3 Buchstabe f) wird der Ausdruck „§ 13 Hochschul-Vergabeverordnung“ durch den Ausdruck „§ 30 Hochschulzulassungsverordnung“ ersetzt.

### **Artikel 7**

Die Ordnung über das Auswahlverfahren in Bachelor-Studiengängen der Fakultät für Agrarwissenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 1/2016 S. 1) wird wie folgt geändert.

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „<sup>1</sup>Die Georg-August-Universität Göttingen (Universität) vergibt in dem Bachelor-Studiengang „Agrarwissenschaften“ 90 vom Hundert der Zahl der nach Abzug der Sonderquoten nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Hochschulzulassungsverordnung verbleibenden Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens.“

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht unter die Sonderquoten nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 3 und 4 Hochschulzulassungsverordnung fällt.“

3. In § 3 Buchstabe f) wird der Ausdruck „§ 13 Hochschul-Vergabeverordnung“ durch den Ausdruck „§ 30 Hochschulzulassungsverordnung“ ersetzt.

### **Artikel 8**

Die Ordnung über das Auswahlverfahren in Bachelor-Studiengängen der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.11.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 59/2015 S. 1804) wird wie folgt geändert.

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „<sup>1</sup>Die Georg-August-Universität Göttingen (Universität) vergibt

- a) in dem Bachelor-Studiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“, und
- b) in dem Bachelor-Studiengang „Molecular Ecosystem Sciences“

jeweils 90 vom Hundert der Zahl der nach Abzug der Sonderquoten nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Hochschulzulassungsverordnung verbleibenden Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens.“

**2.** § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht unter die Sonderquoten nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 3 und 4 Hochschulzulassungsverordnung fällt.“

**3.** In § 3 Buchstabe f) wird der Ausdruck „§ 13 Hochschul-Vergabeverordnung“ durch den Ausdruck „§ 30 Hochschulzulassungsverordnung“ ersetzt.

### **Artikel 9**

Die Ordnung über das Auswahlverfahren in Bachelor-Studiengängen in Bachelor-Studiengängen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.11.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 59/2015 S. 1808) wird wie folgt geändert.

**1.** § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „<sup>1</sup>Die Georg-August-Universität Göttingen (Universität) vergibt

- a) in dem Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“,
- b) in dem Bachelor-Studiengang „Volkswirtschaftslehre“,
- c) in dem Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ und
- d) in dem Bachelor-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“

jeweils 90 vom Hundert der Zahl der nach Abzug der Sonderquoten nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Hochschulzulassungsverordnung verbleibenden Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens.“

**2.** § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht unter die Sonderquoten nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 3 und 4 Hochschulzulassungsverordnung fällt.“

**3.** In § 3 Buchstabe f) wird der Ausdruck „§ 13 Hochschul-Vergabeverordnung“ durch den Ausdruck „§ 30 Hochschulzulassungsverordnung“ ersetzt.

## Artikel 10

Die Ordnung über das Auswahlverfahren in Bachelor-Studiengängen in Bachelor-Studiengängen der Sozialwissenschaftlichen Fakultät in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.11.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 59/2015 S. 1812) wird wie folgt geändert.

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „<sup>1</sup>Die Georg-August-Universität Göttingen (Universität) vergibt

- a) in dem Bachelor-Studiengang „Ethnologie“,
- b) in dem Bachelor-Studiengang „Politikwissenschaft“,
- c) in dem Bachelor-Studiengang „Sozialwissenschaften“ und
- d) in dem Bachelor-Studiengang „Soziologie“

jeweils 90 vom Hundert der Zahl der nach Abzug der Sonderquoten nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Hochschulzulassungsverordnung verbleibenden Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens.“

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht unter die Sonderquoten nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 3 und 4 Hochschulzulassungsverordnung fällt.“

3. In § 3 Buchstabe f) wird der Ausdruck „§ 13 Hochschul-Vergabeverordnung“ durch den Ausdruck „§ 30 Hochschulzulassungsverordnung“ ersetzt.

## Artikel 11

Die Änderungen durch Artikel 1 bis 10 treten jeweils rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft. Artikel 1 und 9 gelten erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020; Artikel 2 bis 8 und 10 gelten erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2020/21.

---

**Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:**

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vom 19.02.2019 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 13.03.2019 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 26.11.2019 die Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Forest and Ecosystem Sciences“ zum Wintersemester 2020/2021 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe a) NHG).

---

**Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vom 16.07.2019 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 20.11.2019 die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Forest and Ecosystem Sciences“ beschlossen; die Ordnung gilt aufgrund Beschlusses des Stiftungsausschusses Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts vom 10.07.2019 als genehmigt (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2019 (Nds. GVBl. S. 333); § 62 Abs. 4 Satz 1 NGH, § 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung  
für den konsekutiven Master-Studiengang  
„Forest and Ecosystem Sciences“**

**I. Anwendungsbereich**

**§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Master-Studiengang „Forest and Ecosystem Sciences“.
- (2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Master-Studiengang „Forest and Ecosystem Sciences“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

(3) <sup>1</sup>Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. <sup>2</sup>Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

## **II. Zugangsberechtigung**

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die fachliche Eignung besitzt. <sup>2</sup>Die fachliche Eignung besitzt, wer ein fachlich einschlägiges Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, gemäß Absatz 3 in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung abgeschlossen hat. <sup>3</sup>Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 2 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL <http://anabin.kmk.org> niedergelegt sind. <sup>4</sup>Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 ist vorläufig zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem gemäß Absatz 3 einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. <sup>2</sup>Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) <sup>1</sup>Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich einschlägig ist, trifft die Auswahlkommission. <sup>2</sup>Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis von Leistungen in den Forst- oder Umweltwissenschaften, Ressourcen- oder Ökosystemmanagement, in den Lebenswissenschaften oder in angewandter Informatik im Umfang von wenigstens 60 Anrechnungspunkten. <sup>3</sup>Die Auswahlkommission kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei

Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. <sup>4</sup>Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>5</sup>Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.

(4) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Ausreichende Englischkenntnisse sind mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten wenigstens auf dem Niveau B2 oder höher nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) nachzuweisen. <sup>3</sup>Als Nachweis dienen insbesondere:

- a) UNlcert®: mind. Zertifikat UNlcert® II;
- b) NULTE-Zertifikate: mind. Niveau B2;
- c) Cambridge English Scale: mind. 160 Punkte;
- d) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic): mind. Band 6;
- e) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT): mind. 81 Punkte;
- f) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 59 Punkte.

<sup>4</sup>Das erfolgreiche Absolvieren des Tests (a-f) darf nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Zulassungsantrags liegen. <sup>5</sup>Als Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache gilt auch der erfolgreiche Abschluss eines mindestens dreijährigen englischsprachigen Studiengangs.

(5) Deutschkenntnisse sind nicht nachzuweisen.

(6) Der Nachweis nach Absatz 4 ist bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum 30.09 gegenüber der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie zu erbringen; der Nachweis ist Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt.

(7) <sup>1</sup>Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. <sup>2</sup>Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. <sup>3</sup>Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11 zu erbringen. <sup>4</sup>Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen

wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.

### **III. Auswahlverfahren**

#### **§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist**

(1) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang beginnt zum Wintersemester. <sup>2</sup>Der Zulassungsantrag ist über ein Online-Portal der Universität zu stellen; er muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.06. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Universität eingegangen sein. <sup>3</sup>Wird ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nicht durchgeführt, werden auch nach Fristablauf eingehende Bewerbungen berücksichtigt, sofern eine Zugangsberechtigung nach § 2 Abs. 1 oder 2 spätestens bis zum 15.11. bei Bewerbung für ein Wintersemester nachgewiesen wird; die weiteren Bestimmungen über die Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt. <sup>4</sup>Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. <sup>5</sup>Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die vorläufige Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;
- c) die Angabe des angestrebten Studienschwerpunktes;
- d) ein Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse oder Nachweise gemäß § 2 Abs. 4
- e) gegebenenfalls ein Nachweis besonderer Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen oder fachbezogener Leistungen, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind;
- f) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat.

(3) <sup>1</sup>Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

(4) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich durch die Auswahlkommission zu gewähren.

#### **§ 4 Auswahlkommission**

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie wenigstens eine Auswahlkommission.

(2) <sup>1</sup>Einer Auswahlkommission gehören drei Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. <sup>2</sup>Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. <sup>3</sup>Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie eingesetzt. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. <sup>5</sup>Wiederbestellung ist möglich. <sup>6</sup>Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit;
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 8;
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

#### **§ 5 Ablauf des Auswahlverfahrens**

(1) Ein Auswahlverfahren umfasst jeweils die auf einen Zulassungstermin bezogene Vergabe von Studienplätzen.

(2) <sup>1</sup>Über die Zulassungsanträge wird in einem Hauptverfahren und, soweit erforderlich, in Nachrückverfahren entschieden. <sup>2</sup>Im ersten Verfahrensschritt des Hauptverfahrens werden die Studienplätze zunächst an die Zuzulassenden mit einer hervorragenden Eignung (Bestenquote; § 6) und sodann an die nach Kombination mehrerer Kriterien Zuzulassenden (Kombinationsquote; § 7) vergeben.

(3) <sup>1</sup>Am Auswahlverfahren in der Kombinationsquote wird nicht beteiligt, wer eine Zulassung in der Bestenquote erhalten hat. <sup>2</sup>An einem Nachrückverfahren wird nicht beteiligt, wer eine Zulassung in der Bestenquote oder in der Kombinationsquote erhalten hat.

(4) Die Auswahlkommission kann durch eine Überbuchung berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.

(5) Verfügbar gebliebene Studienplätze nach der Bestenquote werden der Kombinationsquote hinzugerechnet.

(6) <sup>1</sup>Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. <sup>2</sup>Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. <sup>3</sup>Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11. zu erbringen. <sup>4</sup>Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder

b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.

## **§ 6 Bestenquote**

(1) <sup>1</sup>Für die Auswahl im Rahmen der Bestenquote wird eine Rangliste nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erstellt. <sup>2</sup>Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses; im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los. <sup>2</sup>70% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1.

(2) <sup>1</sup>Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 80 Punkte erreichbar sind. <sup>2</sup>Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

a) Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

ab Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9
Punkte	60	58	56	54	52	50	48	46	44	42
ab Note	2,0	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9
Punkte	40	38	36	34	32	30	28	26	24	22
ab Note	3,0	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9
Punkte	20	18	16	14	12	10	8	6	4	2

b) Für besondere Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, sowie fachbezogene Leistungen werden der Bewerberin oder dem Bewerber maximal 20 Punkte wie folgt gutgeschrieben:

ba) je nach Art und Umfang der nachgewiesenen studienrelevanten fachlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über

hervorragende Kenntnisse	10 Punkte,
sehr gute Kenntnisse	8 Punkte,
gute Kenntnisse	6 Punkte,
befriedigende Kenntnisse	4 Punkte,
ausreichende Kenntnisse	2 Punkte,
geringe Kenntnisse	0 Punkte.

bb) jeweils 2, jedoch insgesamt maximal 10, Punkte werden gut geschrieben für den Nachweis von fachbezogenen Leistungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

Leistung	Punkte
Stipendien oder studiumsbezogene Preise	2
Auslandsemester	2
Berufspraktika außerhalb der Universität im Umfang von mind. 8 Wochen	2
Grundständige Berufsausbildung in fachlich einschlägigen Ausbildungsberufen	2
Mitarbeit in einem Forschungsprojekt, beispielsweise als studentische Hilfskraft, im Umfang von mind. 8 Wochen	2
Mitarbeit in einem Universitätsgremium im Umfang von mind. 1 Jahr	2
Koautorenschaft auf einer Publikation in einer Zeitschrift mit Peer-Review-System	2

- c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.
- (3) Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden nach § 9 Abs. 1 zugelassen.
- (4) Die Zugelassenen nehmen am weiteren Verfahren nicht mehr teil.

### **§ 7 Kombinationsquote**

- (1) <sup>1</sup>Für die Auswahl im Rahmen der Kombinationsquote wird eine Rangliste nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erstellt. <sup>2</sup>30% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1.
- (2) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:
- a) auf Grund der Bachelornote oder der Note eines äquivalenten Bildungsnachweises nach Maßgabe der Rangliste nach § 6 Abs. 1 und
  - b) nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber.
- (3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 4 und unter den vorausgewählten Bewerberinnen oder Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Absätzen 2 und 5 genannten Auswahlkriterien.
- (4) <sup>1</sup>Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. <sup>2</sup>Hierfür wird die Rangliste nach § 6 Abs. 1 zu Grunde gelegt. <sup>3</sup>Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.
- (5) <sup>1</sup>Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 95 Punkte erreichbar sind. <sup>2</sup>Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:
- a) Je nach Feststellung des Grades der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:  
Die Bewerberin oder der Bewerber ist
- |                   |                                 |
|-------------------|---------------------------------|
| sehr gut geeignet | 15 bis einschließlich 11 Punkte |
| gut geeignet      | 10 bis einschließlich 6 Punkte  |
| noch geeignet     | 5 bis einschließlich 0 Punkte.  |
- b) Der Bewerberin oder dem Bewerber werden die Punkte gutgeschrieben, die sie oder er im Rahmen der Feststellung nach § 6 Abs. 1 erreicht hat.
  - c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.
- (6) <sup>1</sup>Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Feststellung nach § 6 Abs. 1, sodann nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. <sup>2</sup>Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.
- (7) Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden nach § 9 Abs. 1 zugelassen.

## § 8 Auswahlgespräch

(1) <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch soll zeigen, inwieweit die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang geeignet ist. <sup>2</sup>Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

- a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit vom 01.07. bis 15.07. bei Zulassung für das Wintersemester durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.
- b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten. Das Auswahlgespräch kann mit bis zu vier Bewerberinnen oder Bewerbern gleichzeitig durchgeführt werden.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende Eignungsparameter:

- a) bisherige Erfahrungen und fachliche Kenntnisse, die dem Studium des gewählten Schwerpunktes förderlich sind,
- b) konkrete Vorstellungen von Studieninhalten dieses Studiengangs.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach dem Grad der Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 7 Abs. 5 Buchstabe a).

(4) <sup>1</sup>Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. <sup>3</sup>Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen bzw. zu stellen. <sup>4</sup>Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

### **§ 9 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren**

(1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder in Textform zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. <sup>3</sup>Liegen die Einschreibung oder die Erklärung nach Satz 2 nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>4</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid in Textform, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Er enthält im Falle zugangsberechtigter Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist wenigstens in Textform zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. <sup>4</sup>Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. <sup>5</sup>Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) <sup>1</sup>Das Nachrückverfahren wird anhand der nach § 7 Abs. 5 gebildeten Rangliste durchgeführt. <sup>2</sup>Ist die Rangliste nach Satz 1 erschöpft, wird die Rangliste nach § 6 Abs. 1 zugrunde gelegt und das Nachrückverfahren anhand dieser Rangliste durchgeführt. <sup>3</sup>Besteht nach dieser Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. <sup>4</sup>Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los. <sup>5</sup>Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Die Zulassungsverfahren werden spätestens am 15.11. bei Zulassung für das Wintersemester abgeschlossen. <sup>2</sup>Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. <sup>3</sup>Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor Beginn des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, und endet mit dem Abschluss des Auswahlverfahrens; die Bestimmungen des § 2 gelten entsprechend. <sup>4</sup>Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit bei Zulassung für ein Wintersemester spätestens am 30.11. abgeschlossen.

### **§ 10 Quotierung**

(1) <sup>1</sup>Von der Zulassungszahl dieses Studiengangs wird vorab eine Sonderquote in Höhe von 65 v.H. der zu vergebenden Studienplätze für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen mit einem anerkannten Vorbildungsnachweis, die weder nach Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt noch Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens

über den Europäischen Wirtschaftsraum sind noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben haben, gebildet.

<sup>2</sup>Bewerbungen von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen im Sinne des Satzes 1 werden im Auswahlverfahren nach § 5 nicht berücksichtigt.

(2) <sup>1</sup>Die Auswahl erfolgt den Bestimmungen der §§ 1 bis 8 entsprechend. <sup>2</sup>Die Auswahlkommission kann besondere Umstände, die für ein Studium an einer deutschen Hochschule sprechen, durch Vergabe von insgesamt bis zu 9 Punkten zusätzlich berücksichtigen. <sup>3</sup>Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

- a) die Bewilligung eines Stipendiums durch eine öffentlich finanzierte Einrichtung nachweist,
- b) auf Vorschlag einer niedersächsischen Hochschule ein Kolleg erfolgreich besucht hat und für einen Studienplatz vorgemerkt ist,
- c) einem Entwicklungsland angehört,
- d) in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt,
- e) einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört oder der Förderung durch zwischenstaatliche Verträge oder Hochschulvereinbarungen unterfällt.

(3) Abweichend von Absatz 2 und § 3 Abs. 1 Satz 3 muss der Zulassungsantrag für den Master-Studiengang mit den gemäß § 3 Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.03. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Universität eingegangen sein.

(4) Verfügbar gebliebene Studienplätze nach dieser Quote werden der Quote für das Auswahlverfahren nach § 5 hinzugerechnet.

### **§ 11 Zulassung für höhere Semester**

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben:

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
  - aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
  - ab) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

#### **IV. Schlussbestimmung**

##### **§ 12 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2020/2021.

---

##### **Fakultät für Agrarwissenschaften:**

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 17.10.2019 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 20.11.2019 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 26.11.2019 die Einführung des Studienangebots „Zertifikate im Agribusiness“ zum Wintersemester 2019/2020 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe a) NHG).

---

**Fakultät für Agrarwissenschaften:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 17.10.2019 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 20.11.2019 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 26.11.2019 die Prüfungs- und Studienordnung für das Studienangebot „Zertifikate im Agribusiness“ der Georg-August-Universität Göttingen genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258), § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung  
für das Studienangebot „Zertifikate im Agribusiness“  
der Georg-August-Universität Göttingen**

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Für das Studienangebot „Zertifikate im Agribusiness“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die vorliegende Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für das Studienangebot „Zertifikate im Agribusiness“, insbesondere den Erwerb von Zertifikaten.

(3) <sup>1</sup>Die Zulassung zum Studienangebot „Zertifikate im Agribusiness“ begründet keinen Anspruch auf Einschreibung als Studierende oder Studierender der Georg-August-Universität Göttingen. <sup>2</sup>Eine Einschreibung allein auf Grund der Zulassung zu diesem Studienangebot ist ausgeschlossen; soweit eine Einschreibung im Übrigen nicht besteht, erhalten Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Studienangebots eine Chipkarte für Gasthörernde sowie Zugang zu der für die erfolgreiche Teilnahme am Studienangebot erforderlichen Infrastruktur.

**§ 2 Qualifikationsziele**

(1) <sup>1</sup>Das Studienangebot „Zertifikate im Agribusiness“ gliedert sich in einzelne Zertifikatsprogramme und stellt ein gebührenpflichtiges Studienangebot der Fakultät für Agrarwissenschaften dar. <sup>2</sup>Es richtet sich an Interessierte mit erstem akademischem Abschluss und Berufserfahrung im Bereich der Agrarökonomie. <sup>3</sup>Im Rahmen des Studienangebots „Zertifikate im Agribusiness“ werden das Zertifikat „Marketing und Vertrieb im Agribusiness“ sowie das Zertifikat „Globale Märkte im Agribusiness“ angeboten.

(2) <sup>1</sup>Das Zertifikat „Marketing und Vertrieb im Agribusiness“ professionalisiert berufsfeldbezogene Kompetenzen in den genannten Bereichen. <sup>2</sup>Die Teilnehmenden setzen sich mit den aktuellen Herausforderungen und der Bedeutung der strategischen Ausrichtung

des Marketing- und Vertriebsmanagements auseinander. <sup>3</sup>Unter Berücksichtigung und auf Grundlage bereits vorhandener wissenschaftlicher Qualifikationen und ihrer beruflichen Erfahrungen erhalten die Teilnehmenden die theoretischen Grundlagen und das methodische Rüstzeug, um Managementaufgaben in den Schlüsselbereichen Strategisches Management, Marketing und Vertrieb identifizieren, analysieren und lösen zu können. <sup>4</sup>Durch Anwendung der erworbenen Kenntnisse auf praktische Fragestellungen (Fallstudien, Beispiele aus der Praxis) wird der Transfer des theoretischen Wissens auf der Basis von Forschungsergebnissen in die berufliche Praxis unterstützt. <sup>5</sup>Die Teilnehmenden erwerben dabei die Fähigkeit, das vermittelte Wissen auf bekannte und neue Probleme anzuwenden. <sup>6</sup>Sie erhalten dadurch Kompetenzen für eine marktorientierte Unternehmensführung, die in der Agrar- und Ernährungswirtschaft zunehmend an Bedeutung gewinnt. <sup>7</sup>Die angeeigneten Kompetenzen reichen dabei von der Kundensegmentierung über die Erstellung geeigneter Werbekonzepte bis zur Beratung der landwirtschaftlichen Kunden. <sup>8</sup>Wachsende Ansprüche von Großkunden, neue Vertriebskanäle und digitale Kommunikationskonzepte sind zentrale Herausforderungen. <sup>9</sup>Das Zertifikat „Marketing und Vertrieb im Agribusiness“ vereint Grundlagen und aktuelle Entwicklungen dieser beiden Schlüsseldisziplinen und kombiniert diese mit ausgewählten Fallstudien des strategischen Managements im Agribusiness. <sup>10</sup>In den drei Modulen lernen die Teilnehmenden die neuesten Ansätze einer marktorientierten Unternehmensführung kennen.

(3) <sup>1</sup>Die Globalisierung des Agribusiness in all ihren Dimensionen bildet den Kern des Zertifikats „Globale Märkte im Agribusiness“. <sup>2</sup>Für eine erfolgreiche Karriere im Agribusiness ist es zentral, sich mit den internationalen Dimensionen des Agrarhandels zu beschäftigen. <sup>3</sup>Die Preisbildung für die meisten Agrarprodukte spielt sich international ab, weil nationale Märkte und die EU weitgehend in die internationalen Märkte integriert sind. <sup>4</sup>Es geht aber auch um Internationalisierungsstrategien der Unternehmen und die daraus resultierenden globalen Wertschöpfungsketten. <sup>5</sup>Hier ist volks- und betriebswirtschaftliches Know-how gleichermaßen wichtig. <sup>6</sup>In Modulen des Zertifikatsprogramms werden die neuesten Theorien und methodischen Konzepte erlernt, damit die global vernetzten Märkte des Agribusiness besser verstanden werden und erfolgreiches Management auf diesen Märkten möglich wird. <sup>7</sup>Im Modul „Strategisches Management“ wird die Fähigkeit erworben, langfristig wirksame betriebliche Grundsatzentscheidungen in ihren Auswirkungen zu verstehen. <sup>8</sup>Das Modul „Internationale Märkte“ ermöglicht es, die verschiedenen Faktor- und Produktmärkte der Agrar- und Ernährungswirtschaft im Hinblick auf Nachfrage- und Preisentwicklungen zu verstehen. <sup>9</sup>Das Modul „Food Supply Chain Management“ ermöglicht es, die häufig globalen Wertschöpfungsketten des Agribusiness in ihrer Heterogenität zu verstehen. <sup>10</sup>Die Teilnehmenden lernen, internationale Entwicklungen auf Weltagrarmärkten inkl. ihrer politischen Einbettung zu verstehen. <sup>11</sup>Durch die Vermittlung von theoretischen Modellen und

den Transfer anhand von Fallstudien erhalten sie das Rüstzeug für strategische Entscheidungen in ihren Unternehmen. Sie lernen, Koordinationsmechanismen zwischen Akteuren auf Märkten und innerhalb von Wertschöpfungsketten zu bewerten und daraus Entscheidungen für das eigene Unternehmen abzuleiten.

(4) Durch die Prüfungen des Studienangebots wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele des jeweiligen Zertifikats notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben und diese nachgewiesen hat.

### **§ 3 Zugang**

(1) <sup>1</sup>Die Teilnahme an den Modulen oder Lehrveranstaltungen des Studienangebots „Zertifikate im Agribusiness“ steht Interessierten mit erstem akademischem Abschluss und Berufserfahrung im Bereich der Agrarökonomie nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen offen.

(2) <sup>1</sup>Berechtigt zur Teilnahme an diesem Programm ist, wer ein fachlich einschlägiges Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, gemäß Satz 3 im Studiengang Agrarwissenschaften, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Rechtswissenschaften, Ingenieurwissenschaften oder in einem naturwissenschaftlichen Studiengang oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung abgeschlossen hat. <sup>2</sup>Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne des Absatzes 1 fachlich eng verwandt ist (fachliche Einschlägigkeit), trifft die Auswahlkommission. <sup>3</sup>Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis von Leistungen in Bereich Agrarwissenschaften, Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften, im Umfang von insgesamt wenigstens 60 C.

(3) <sup>1</sup>Weitere Voraussetzung für den Zugang zum Studienangebot „Zertifikate im Agribusiness“ ist der Nachweis von wenigstens zwei Jahren einschlägiger (qualifizierter) berufspraktischer Erfahrung. <sup>2</sup>Die berufspraktische Erfahrung ist dann einschlägig (qualifiziert), wenn sie nach Abschluss des Studiums im Sinne des Absatzes 2 erworben wurde und dieses Studium inhaltlich voraussetzt und wenn sie im Bereich der Agrar- und Ernährungswirtschaft erworben wurde.

(4) <sup>1</sup>Der Antrag auf Aufnahme in das Studienangebot „Zertifikate im Agribusiness“ ist bis zum 1. Oktober für ein Wintersemester bzw. bis zum 1. April für ein Sommersemester beim Dekanat der Fakultät für Agrarwissenschaften zu stellen. <sup>2</sup>Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind;
- ein tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungs- und Berufsweges;
- Nachweise einschlägiger, qualifizierter berufspraktischer Erfahrung, in der Regel nachgewiesen durch Zeugnisse und Bescheinigungen des Arbeitgebers bzw. Dienstherren;

(5) <sup>1</sup>Für Interessierte im Sinne der Absätze 2 und 3 stehen jährlich 5 Plätze zur Verfügung; für den Fall, dass mehr Interessierte die Teilnahme beantragen, als Plätze zur Verfügung stehen, wird ein Auswahlverfahren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchgeführt. <sup>2</sup>Die Auswahl erfolgt aufgrund einer Rangliste beginnend mit der Bewerberin oder dem Bewerber mit den meisten Punkten (max. 51 Punkte), die anhand der nachfolgenden Kriterien vergeben werden:

- a) Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,0	31 Punkte,
größer 1,0 bis einschließlich 1,1	30 Punkte,
größer 1,1 bis einschließlich 1,2	29 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,3	28 Punkte,
größer 1,3 bis einschließlich 1,4	27 Punkte,
größer 1,4 bis einschließlich 1,5	26 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,6	25 Punkte,
größer 1,6 bis einschließlich 1,7	24 Punkte,
größer 1,7 bis einschließlich 1,8	23 Punkte,
größer 1,8 bis einschließlich 1,9	22 Punkte,
größer 1,9 bis einschließlich 2,0	21 Punkte,
größer 2,0 bis einschließlich 2,1	20 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,2	19 Punkte,
größer 2,2 bis einschließlich 2,3	18 Punkte,
größer 2,3 bis einschließlich 2,4	17 Punkte,
größer 2,4 bis einschließlich 2,5	16 Punkte,
größer 2,5 bis einschließlich 2,6	15 Punkte,
größer 2,6 bis einschließlich 2,7	14 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 2,8	13 Punkte,
größer 2,8 bis einschließlich 2,9	12 Punkte,

größer 2,9 bis einschließlich 3,0	11 Punkte,
größer 3,0 bis einschließlich 3,1	10 Punkte,
größer 3,1 bis einschließlich 3,2	9 Punkte,
größer 3,2 bis einschließlich 3,3	8 Punkte,
größer 3,3 bis einschließlich 3,4	7 Punkte,
größer 3,4 bis einschließlich 3,5	6 Punkte,
größer 3,5 bis einschließlich 3,6	5 Punkte,
größer 3,6 bis einschließlich 3,7	4 Punkte,
größer 3,7 bis einschließlich 3,8	3 Punkte,
größer 3,8 bis einschließlich 3,9	2 Punkte,
größer 3,9 bis einschließlich 4,0	1 Punkt.

b) Aufgrund der nachgewiesenen einschlägigen berufspraktischen Erfahrung und ihrer Relevanz für das Studium werden Punkte wie folgt gutgeschrieben:

höchst relevante berufliche Tätigkeit	16 bis 20 Punkte,
hoch relevante berufliche Tätigkeit	11 bis 15 Punkte
relevante berufliche Tätigkeit	6 bis 10 Punkte,
weniger relevante berufliche Tätigkeit	0 bis 5 Punkte.

c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(5) Zuständig für die Auswahlentscheidung ist die nach den Bestimmungen der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den weiterbildenden Master-Studiengang „Agribusiness“ (MBA) in der jeweils gültigen Fassung gebildete Auswahlkommission.

(6) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber zu erklären hat, ob sie oder er den Platz annimmt. <sup>3</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid in Textform; dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### **§ 4 Gliederung des Zertifikatsstudiums**

(1) <sup>1</sup>Das Zertifikatsstudium umfasst wenigstens 18 Anrechnungspunkte. <sup>2</sup>Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zu erbringen; die Modulübersicht (Anlage) legt diese verbindlich fest. <sup>3</sup>Das Modulverzeichnis wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht aufgeführt sind.

(2) <sup>1</sup>Das Zertifikatsstudium kann in der Regel innerhalb von ein bis zwei Semestern abgeschlossen werden und gliedert sich in drei Module. <sup>2</sup>Nach Abschluss des letzten erforderlichen Moduls ist das Zertifikatsstudium abgeschlossen.

(3) Zur Flexibilisierung der Studienzeiten können Module der in der Anlage genannten Zertifikate auch einzeln belegt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Angebotshäufigkeit der in der Anlage genannten Zertifikate richtet sich nach der jeweiligen Semesterlage der Module des weiterbildenden Master-Studiengangs „Agribusiness“ (MBA). <sup>2</sup>In jedem Semester starten unterschiedliche Zertifikate.

(5) Es besteht kein Anspruch auf die Gewährleistung eines Lehr- und Prüfungsangebots, welches den Abschluss des angestrebten Zertifikates innerhalb einer bestimmten Studienzzeit gewährleistet.

### § 5 Prüfungskommission

Die Aufgaben der Prüfungskommission für das Studienangebot „Zertifikate im Agribusiness“ werden durch die für den weiterbildenden Master-Studiengang „Agribusiness“ (MBA) eingerichtete Prüfungskommission wahrgenommen.

### § 6 Lehrformen

(1) <sup>1</sup>Das Studienangebot wird zur Gewährleistung einer besseren Studierbarkeit, insbesondere durch berufstätige Interessierte, abweichend von den üblichen Vorlesungszeiten sequenziell in 7-Wochen-Einheiten (Modulen) organisiert. <sup>2</sup>Die Module können nicht parallel belegt werden. <sup>3</sup>Die Module schließen bereits nach 7 Wochen ab und sind im Blended-Learning-Format konzipiert (eine Kombination aus Selbststudium und Präsenzphasen), wie der folgenden Aufstellung entnommen werden kann:

<b>Organisationsform</b>	<b>Struktur der Module</b>	<b>Didaktische Gestaltung der Module</b>
<p><b>Blended Learning:</b> Zeitliche und räumliche Flexibilität</p> <p><b>Module nacheinander, nicht parallel:</b> Konzentration auf ein Thema, passgenaue Gestaltung des Studiums</p>	<p><b>Dauer eines Moduls:</b> 7 Wochen</p> <p><b>Längere Selbstlernphasen:</b> Eigens erstellte E-Learning-Materialien</p> <p><b>Präsenzwochenenden und Webinare:</b> Übungen, Präsentationen, Vorträge, Diskussionen</p>	<p><b>Gestaltung der Lernmaterialien:</b> Texte, Videos, Grafiken, Links, Selbstlerntests</p> <p><b>Vertiefung und Praxisbezug:</b> Fallstudien, Gruppenarbeiten, Präsentationen der Teilnehmenden, Übungen, Vorträge externer Experten, Exkursionen, Hausarbeiten zu Themen aus dem Berufsfeld</p> <p><b>Unterstützung der Studierenden:</b> Tutoren, betreutes Forum, regelmäßiges Feedback</p>

(2) Alle Module werden zentral über eine Lernplattform bereitgestellt. Es kommen verschiedene Lehrformen zum Einsatz:

- textbasierte Materialien (Skripte, Lernkarten, Papers, etc.)
- Videos (Vortragsvideos, Screen- oder Slidecasts, Dokumentationen, Erklärvideos)
- Online-Tests (selbständige Lernkontrolle)
- Übungsaufgaben (z. B. Case Studies)
- Webinare (virtuelle Seminare)
- Präsenzwochenenden.

<sup>3</sup>Über die Lernplattform haben die Teilnehmenden die Möglichkeit, die Dozierenden bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des jeweiligen Moduls sowie andere Teilnehmenden zu kontaktieren oder das Forum zur gemeinschaftlichen Diskussion zu nutzen. <sup>4</sup>In Webinaren und an Präsenzwochenenden werden die in den Selbstlernphasen angeeigneten Kenntnisse vertieft und angewendet, z. B. durch Durchführung und/oder Besprechung von Übungsaufgaben, Diskussionen, Präsentationen, Vorträgen von Lehrenden und/oder Experten aus der Praxis, Rollenspiele.

## **§ 7 Fachspezifische Prüfungsformen**

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungs- und Studienleistungen vorgesehen werden: Fallstudienarbeit und Portfolio.

(2) <sup>1</sup>Eine Fallstudienarbeit umfasst eine eigenständige Auseinandersetzung in Textform mit einer praxisnahen, komplexen Problemstellung, die sich aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung ergibt. <sup>2</sup>Die oder der Teilnehmende hat hierbei unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literaturquellen einen Lösungsvorschlag selbständig zu erarbeiten.

(3) <sup>1</sup>Portfolio: Bei dieser Form des Leistungsnachweises gibt es eine Vielzahl von Varianten, die die Modulbeschreibung im Einzelnen regelt. <sup>2</sup>Die oder der Teilnehmende dokumentiert und reflektiert darin ihre oder seine Arbeit und Lernergebnisse, indem sie oder er selbstständig erstellte Arbeitsergebnisse einreicht bzw. fortlaufend online stellt.

<sup>3</sup>Ein solches Portfolio kann enthalten:

- a) Lernjournal / Lerntagebuch,
- b) (mediale) Werkstücke (z.B. Podcasts, Videoproduktionen),
- c) Übungsaufgaben,
- d) Arbeitsaufträge in Textform (z.B. Kurzfallstudie, Bericht, Beschreibung, Kommentar, Protokoll, Zusammenfassung),
- e) mündliche Arbeitsaufträge (z.B. Debatte, Präsentation, Rede, Verhandlungssituation) oder/und f) Tests.

### **§ 8 Anmeldung und Zulassung zu Modulen mit beschränkter Platzzahl**

(1) Für die Zulassung zu Modulen mit beschränkter Platzzahl gelten für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine identischen Parallelveranstaltungen angeboten werden können, nachfolgende Bestimmungen.

(2) <sup>1</sup>Anmeldungen zu einem Modul werden nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

a) Anmeldungen von Interessierten, welche bereits andere Module des Studienangebots wahrgenommen haben und das Modul zur erfolgreichen Absolvierung des gewählten Zertifikats noch benötigen,

a) Anmeldungen von Interessierten, welche bereits ein anderes Modul des Studienangebots „Zertifikate im Agribusiness“ wahrgenommen haben,

c) sonstige Anmeldungen von Interessierten.

<sup>2</sup>Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

### **§ 9 Gesamtergebnis und endgültiges Nichtbestehen**

(1) Eine Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn mind. 18 Anrechnungspunkte erworben wurden und alle nach Maßgabe der Anlage für das gewählte Zertifikat erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsanspruch ist endgültig erloschen, wenn Pflicht- und Wahlpflichtmodule nicht mehr im erforderlichen Umfang bestanden werden können. <sup>2</sup>In diesem Fall gilt die Zertifikatsprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Über das endgültige Nichtbestehen der Zertifikatsprüfung wird ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfserklärung zu versehen ist.

### **§ 10 Wiederholbarkeit von Prüfungen**

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden.

(2) Eine Wiederholung bestandener Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

### **§ 11 Zeugnisse und Bescheinigungen**

<sup>1</sup>Über die bestandene Zertifikatsprüfung erhält die oder der Geprüfte ein Zertifikat. <sup>2</sup>Als Datum des Zertifikats ist der Tag der letzten erforderlichen Prüfungsleistung anzugeben. <sup>3</sup>Die Bestimmungen der APO gelten im Übrigen entsprechend.

### **§ 12 Studienberatung**

Die fachliche Studienberatung für das Studienangebot „Zertifikate im Agribusiness“ nehmen die Fachkoordinatorinnen und -koordinatoren für den weiterbildenden Master-Studiengang „Agribusiness“ (MBA) wahr.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2019 in Kraft.

**Anlage: Modulübersicht****I. Zertifikat „Marketing und Vertrieb im Agribusiness“**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

**a. Pflichtmodule**

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.Agrar-MBA.01	Strategisches Management im Agribusiness	(6 C)
M.Agrar-MBA.02	Marketingmanagement im Agribusiness	(6 C)
M.Agrar-MBA.13	Vertriebsmanagement im Agribusiness	(6 C)

**II. Zertifikat „Globale Märkte im Agribusiness“**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

**a. Pflichtmodule**

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.Agrar-MBA.01	Strategisches Management im Agribusiness	(6 C)
M.Agrar-MBA.05	Internationale Märkte im Agribusiness	(6 C)
M.Agrar-MBA.12	Food Supply Chain Management	(6 C)

---

**Fakultät für Agrarwissenschaften:**

Nach Stellungnahme des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 17.10.2019 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 20.11.2019 hat das Präsidium am 26.11.2019 die erste Änderung der Ordnung über die Erhebung von Gebühren für den weiterbildenden Master-Studiengang „Agribusiness“ (MBA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 41/2019 S. 824) beschlossen (§§ 13 Abs. 3 und 9, 37 Abs. 1 Satz 3, 44 Abs. 1 Satz 2, 41 Abs. 2 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1. der Anlage 1 der Gebühren- und Entgeltordnung der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.04.2008 (Amtliche Mitteilungen 9/2008 S. 477), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 26.02.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2019 S. 106))

**Artikel 1**

Die Ordnung über die Erhebung von Gebühren für den weiterbildenden Master-Studiengang „Agribusiness“ (MBA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 41/2019 S. 824) wird wie folgt geändert.

1. Im Titel der Ordnung werden nach dem Ausdruck „(MBA)“ die Worte „sowie sonstige Studienangebote im Agribusiness“ eingefügt.
2. § 1 (Geltungsbereich) wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Georg-August-Universität Göttingen (nachfolgend: Universität) erhebt von Studierenden, die in den weiterbildenden Master-Studiengang „Agribusiness“ (MBA) eingeschrieben oder rückgemeldet werden, für den Aufwand der Universität Gebühren im Sinne des § 13.
- (2) Die Georg-August-Universität Göttingen (nachfolgend: Universität) erhebt von Teilnehmenden sonstiger Studienangebote im Bereich Agribusiness für den Aufwand der Universität Gebühren im Sinne des § 13 Abs. 3 NHG.
- (3) Die Höhe und Fälligkeit der Gebühren ergeben sich aus §§ 2 bis 6.“

3. § 2 (Gebührenhöhe) wird wie folgt neu gefasst:

## **„§ 2 Gebührenhöhe (Master-Studiengang)**

<sup>1</sup>Die Höhe der Grundgebühr bis zum Studienabschluss (§ 3) beträgt in dem weiterbildenden Master-Studiengang „Agribusiness“ (MBA) insgesamt 19.500,- Euro. <sup>2</sup>Für die erhöhte Inanspruchnahme von weiteren Leistungen in dem weiterbildenden Master-Studiengang „Agribusiness“ werden Gebühren nach den §§ 4 und 5 erhoben.“

4. § 4 (Gebühren für Wiederholungsprüfungen und die Belegung zusätzlicher Module) wird wie folgt neu gefasst:

## **„§ 4 Gebühren für Wiederholungsprüfungen und die Belegung zusätzlicher Module**

(1) Für die Inanspruchnahme von Wiederholungsprüfungen zu nicht bestandenen Prüfungsleistungen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für den dritten Prüfungsversuch zu einer Modulprüfung zu einem Modul 500,- Euro,
- b) für die Betreuung und Bewertung der einmal zulässigen Wiederholung der Masterarbeit 2.000,- Euro.

(2) Für die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Moduls (einschließlich zweier Prüfungsversuche) über den in § 3 Abs. 3 bestimmten Umfang hinaus wird eine zusätzliche Gebühr von 1.560,- Euro je Modul erhoben.

(3) Die Gebühren nach Absätzen 1 und 2 werden nach Anmeldung festgesetzt und sind mit Zugang des Bescheids, spätestens aber mit Beginn der Inanspruchnahme der Leistung fällig.“

5. In § 5 (Anrechenbare Leistungen) wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Für die Bearbeitung eines Antrags auf Anrechnung anderer hochschulischer oder außerhochschulischer Leistungen in dem weiterbildenden Master-Studiengang „Agribusiness“ (MBA) erhebt die Universität eine Gebühr in Höhe von 150,- Euro je zu ersetzender Leistung; die Gebühr wird mit Zugang des Bescheids über Anrechnung und Gebührenfestsetzung fällig.

<sup>2</sup>Je angerechnetem Modul reduziert sich die Grundgebühr um 1.500,- Euro; eine Erstattung bereits geleisteter Gebühren erfolgt nach Erlass des Bescheides nach Satz 1 unter Abzug der Gebühr nach Satz 1. <sup>3</sup>Die Gebühr nach Satz 1 wird nicht erhoben, wenn

- a) ein Antrag auf Anrechnung abgelehnt wird, oder
- b) ein vor Beginn des Studiums dieses Studiengangs erfolgreich absolviertes Probe- oder Einzelmodul dieses Studiengangs angerechnet wird.“

**6. Folgender § 5 a wird eingefügt:****„§ 5a Gebühren für die Inanspruchnahme sonstiger Studienangebote**

(1) Für die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Moduls (einschließlich zweier Prüfungsversuche) im Studienangebot „Zertifikate im Agribusiness“ wird eine Gebühr in Höhe von 1.900,- Euro je Modul erhoben.

(2) Erfolgt die Anmeldung für alle drei Module eines Zertifikats im Rahmen des Studienangebots „Zertifikate im Agribusiness“ gemeinsam, so wird abweichend von Absatz 1 für die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser drei Module (einschließlich jeweils zweier Prüfungsversuche) eine Gesamtgebühr in Höhe von 4.900,- Euro erhoben.

(3) Für die Inanspruchnahme eines dritten Prüfungsversuchs zu einer Modulprüfung werden 500,- Euro erhoben.

(4) <sup>1</sup>Die Gebühren im Sinne der Absätze 1 bis 3 werden nach Anmeldung beziehungsweise gegebenenfalls nach Zulassung festgesetzt und sind mit Zugang des Bescheids, spätestens aber mit Beginn der Inanspruchnahme der Leistung fällig.“

**6. § 6 (Allgemeine Bestimmungen) wird wie folgt geändert.****a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„(1) Die Gebühren schuldet, wer den Gebührentatbestand gemäß § 1 verwirklicht.“

**b. In Absatz 2 wird Satz 1 neu gefasst:**

„<sup>1</sup>Eine Einschreibung oder Rückmeldung in dem weiterbildenden Master-Studiengang „Agribusiness“ (MBA) ohne Eingang der Zahlung fälliger Gebühren ist ausgeschlossen.“

**c. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:**

„(4) Durch Belegung des weiterbildenden Master-Studiengangs „Agribusiness“ (MBA) oder des Studienangebots „Zertifikate im Agribusiness“ entstehende Zusatzkosten, die den Studierenden oder Teilnehmenden insbesondere im Zusammenhang mit der Beschaffung von Arbeitsmitteln sowie Exkursions-, Reise- und Übernachtungskosten (auch für Präsenzveranstaltungen) entstehen können, haben diese selbst zu tragen; diese zusätzlichen Kosten werden durch die Gebühren nicht abgegolten.“

## **Artikel 2**

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2019 in Kraft.

---